

Amtsblatt

Nr. 12

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen	239
5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen	244
Abfallbilanz 2022	245
Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	247

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	249
---	-----

Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 26.03.2023	251
--	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023	255
---	-----

Unterhaltungsverband Bode/Zorge

Verbandsschau 2023	257
--------------------	-----

S A T Z U N G

über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 08.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT 1 **KREISTAGSABGEORDNETE**

§ 1 **Entschädigung**

Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Entschädigung von 440 € monatlich.

§ 2 **Entschädigung für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger**

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden folgende Entschädigungen monatlich gezahlt:

1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	506 €
2. Fraktionsvorsitzende	528 €
3. Kreisausschussmitglieder	165 €
4. die Kreistagsvorsitzende/ der Kreistagsvorsitzende	55 €
5. Fachausschussvorsitzende	55 €

(2) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

(3) Hat eine Fraktion zwei Vorsitzende, wird die Entschädigung zu Absatz 1 Nummer 2 hälftig geteilt.

§ 3

Entschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung

(1) Kreistagsabgeordnete, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) beauftragen müssen, erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine Entschädigung von 72 € monatlich.

(2) An Funktionsträger werden, sofern sie Aufwand im Sinne von Abs. 1 haben, neben der Entschädigung nach § 2 folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	150 €
2. Fraktionsvorsitzende	150 €
3. Kreisausschussmitglieder	85 €

§ 4

Verdienstaufschlag

Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, werden ersetzt

1. Unselbstständigen der Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 25 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag,
2. Selbstständigen eine Verdienstaufschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von 25 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

§ 5

Nachteilsausgleich

(1) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach § 4 dieser Satzung geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 €. Gehören dem Haushalt mehr als 4 Personen an, besteht Anspruch auf einen ergänzenden Pauschalstundensatz in Höhe von 2 € pro zusätzlicher Person.

(2) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach § 4 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von max. 15 € erhalten.

(3) Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Pauschalstundensätze werden auf schriftlichen Antrag für längstens 8 Stunden je Tag erstattet. Darin hat der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich nachzuweisen; in den Fällen unverschuldeter Beweisnot reicht die Glaubhaftmachung aus.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten eine Entschädigung von monatlich 4,60 € je angefangenen Kilometer der Entfernung zwischen der für das Mandat maßgeblichen Wohnge-
meinde und der Stadt Göttingen, mindestens aber 35,20 € monatlich. Als Entfernung gilt
die kürzeste befahrbare Strecke zwischen Wohnung und Sitz der Kreisverwaltung.

(2) Kreistagsabgeordnete, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, ein pri-
vateigenes Kraftfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, werden wohnortun-
abhängig die innerhalb des Kreisgebietes entstehenden und aufgewendeten Fahrtkosten
bis zur max. 5-fachen Höhe der Sätze des BRKG erstattet; Nachweise über die tatsächli-
chen Kosten und über die Behinderung sind dem Erstattungsantrag beizufügen.

(3) Für Dienstreisen nach Orten innerhalb des Landkreises erhalten eine zusätzliche mo-
natliche Fahrtkostenpauschale zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	88 €
---	------

§ 7 Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem
Bundesreisekostengesetz gezahlt.

ABSCHNITT 2 AUSSCHUSSMITGLIEDER, DIE NICHT DEM KREISTAG ANGEHÖREN

§ 8 Entschädigung

(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten als Entschädigung
pro Sitzung ein Sitzungsgeld von 30,80 €.

(2) Entsteht Aufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, wird zusätzlich Kostenersatz bis zum
Höchstbetrag von 9,90 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.

§ 9 Verdienstausfall, Nachteilsausgleich

Die §§ 4, 5 gelten entsprechend.

§ 10
Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

- (1) Ausschussmitglieder, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, erhalten eine Fahrtkostenpauschale von 4,70 € je Sitzung.
- (2) Für die Abgeltung von Fahrten nach Orten außerhalb des Landkreises gilt § 7 entsprechend.
- (3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11
Nachrang

- (1) Die Regelungen des § 6 und der §§ 8 - 10 gelten nur, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung besteht.
- (2) Entschädigungen nach den §§ 8 - 10 werden Bediensteten des Landkreises, die Mitglieder von Ausschüssen sind, nicht gewährt.

ABSCHNITT 3
ZAHLUNGSGRUNDSÄTZE

§ 12
ANSPRUCH

- (1) Die Entschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Entschädigungen nach den §§ 1 - 3, 6 Abs. 1 entfallen, wenn die Amtsinhaberinnen/die Amtsinhaber länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats.
- (3) Ist eine Fraktionsvorsitzende/ein Fraktionsvorsitzender oder ein Kreisausschussmitglied ohne Unterbrechung länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, erhält die/der Kreistagsabgeordnete, die/der an ihre/seine Stelle tritt, mit Beginn des nächsten Kalendermonats die Entschädigung nach § 2 und ggf. die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 anstelle der sonst vorgesehenen Beträge.
- (4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Die Unselbstständigen zustehende Verdienstausschüttung kann einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben im Rahmen des festgesetzten Höchstbetrages der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber auf schriftliche Anforderung ausbezahlt werden.

§ 13
Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt.

ABSCHNITT 4
SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft,
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen des Landkreises Göttingen“ vom 15.12.2021 außer Kraft.

Göttingen, den 08.03.2023

Landkreis Göttingen

gez. Riethig
Landrat

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 08.03.2023 folgende

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung über Aufwandsentschädigungen
und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/
-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen**

beschlossen.

Artikel 1

1.) § 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 1 ergänzt:

Leitende Notärzte/Notärztinnen und Organisatorische Leiter/innen sind ehrenamtlich tätig, ihre Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Dienstanweisung des Landkreises Göttingen für die Örtliche Einsatzleitung.

2.) § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Den in Abs. 1, Nr. 1 bis 15a, genannten Funktionsträgern der Kreisfeuerwehr werden, soweit sie selbständig tätig sind, Einnahmeausfälle bis zum Höchstbetrag von 25 € je Stunde erstattet. Aufwendungen im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG werden bis zum Höchstbetrag von 9,90 € je Stunde ersetzt.

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Göttingen, den 08.03.2023

Landkreis Göttingen

gez. Riethig
Landrat

Abfallbilanz 2022

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes wird die Abfallbilanz des Jahres 2022 für den Landkreis Göttingen öffentlich bekannt gemacht:

I. Abfallwirtschaft Göttingen (Altkreis Göttingen)

1.	Eingesammelte bzw. auf der Entsorgungsanlagen getrennt erfasste Abfälle	
	Hausmüll	19.739 Mg
	Sperrmüll	4.223 Mg
	Altholz aus Sperrmüll	1.550 Mg
	Bioabfall	10.277 Mg
	Baum- und Strauchschnitt	1.125 Mg
	Altmetall	602 Mg
	Elektronikschrott	420 Mg
	Mobile Schadstoffsammlung und Schadstoffannahmestelle	36 Mg
	Papier (einschl. PPK- Verpackungen)	9.092 Mg
	Glas	3.252 Mg
	Leichtverpackungen	3.251 Mg
	Teerhaltige Dachpappen	9 Mg
	Altreifen	9 Mg
	Kunststofffenster	7 Mg
2.	Abfälle zur Vorbehandlung (zur MBA Südniedersachsen)	
	Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfall	24.573 Mg
3.	Abfälle, die auf der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld abgelagert wurden (DK I)	
	Sonstiger mineralischer Abfall	1.499 Mg
	Straßenaufbruch	1.414 Mg
	Erde und Steine	6.546 Mg
4.	Abfälle aus Holz, die getrennt zur Altholzbehandlungsanlage angeliefert wurden	
	Altholz aus Sperrmüll	1.550 Mg
	Direktanlieferungen Altholz	511 Mg
5.	Kompostierbare Abfälle, die in den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld verarbeitet wurden	
	Bioabfall	10.277 Mg
	Baum- und Strauchschnitt	1.126 Mg
	Park- und Gartenabfälle	2.440 Mg

II. Abfallwirtschaft Osterode am Harz (Altkreis Osterode am Harz)

1.	Eingesammelte bzw. auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz getrennt erfasste Abfälle	
	Restabfall	11.180 Mg
	Sperrmüll	1.392 Mg
	Altholz aus Sperrmüll	1.595 Mg
	Bioabfall * Sammlung seit 04/2019	
	Baum- und Strauchschnitt (Grünabfall)	3.168 Mg
	Altmetall	178 Mg
	Elektronikschrott	453 Mg
	Mobile Sammlung und Schadstoffannahmestelle	17 Mg
	Papier (einschl. PPK- Verpackungen)	5.346 Mg
	Glas- und Metallverpackungen	2.492 Mg
	Leichtverpackungen	2.274 Mg
	Teerhaltige Dachpappen	53 Mg
	Altreifen	10 Mg
2.	Abfälle zur Vorbehandlung (zur MBA Südniedersachsen)	
	Restabfall, Sperrmüll und Gewerbeabfall	12.876 Mg
3.	Abfälle, die auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgelagert wurden (DK I + II)	
	Sonstiger mineralischer Abfall	1.822 Mg
	Straßenaufbruch	723 Mg
	Erde und Steine	6.893 Mg
	Produktionsspezifischer Abfall	7.271 Mg
4.	Abfälle aus Holz, die getrennt zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angeliefert wurden	
	Altholz aus Sperrmüll	1.595 Mg
	Direktanlieferungen Altholz	664 Mg
5.	Außerhalb des Altkreises Osterode am Harz angefallene und auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angenommene Abfälle	
	Mineralischer Abfall und Gewerbeabfall	5.377 Mg

Im Auftrage:

gez. Schütte

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹

VR-Bank in Südniedersachsen eG, Neue Str. 14-16, 37603 Holzminden
Betr.: Gem. Rollshausen, Fl. 28, Flst. 22, 23/1 und 23/2

Die VR-Bank in Südniedersachsen eG beabsichtigt, für die Erschließung eines neuen Agrarstandortes, in der Gemarkung Rollshausen, Flur 28, Flurstücke 22, 23/1 und 23/2 ein Gewässer III. Ordnung (Straßenseitengraben) auf einer Länge von ca. 103,40 m neu zu profilieren und in diesem Zuge zwei Durchlässe (Verrohrungen) über summarisch 66,60 m herzustellen.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wird nach der Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG Folgendes festgestellt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergibt die Prüfung, dass die geplante Maßnahme zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist. Der Graben dient vornehmlich der Entwässerung der Straße K 106 und anliegender Grundstücke. Die Aufrechterhaltung dieser Funktion wird seitens der Ausführungsplanung durch entsprechende hydraulische Berechnungen nach Maßgabe statistisch relevanter Niederschlag-Abfluss-Berechnungen, nicht negativ beeinträchtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurden im Zuge der Aufstellung des B-Planes 07 anteilig mit bilanziert und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich, da die Durchführung des Projektes unvermeidbar ist und seine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die o.g. Maßnahmen kompensiert werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Verlegung und teilweise Verrohrung des Grabens, welcher sich in keiner hohen ökologischen Wertigkeit präsentiert, ist nicht dazu geeignet, die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Ergebnis kann auch im Internet unter Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und dort über den Pfad „Service> Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Verrohrung und Verfüllung eines Straßenseitengrabens im Zuge einer Erschließung eines Agrarstandortes und Erstellung von 2 Durchlässen“ eingesehen werden.

im Auftrage

gez.
Schütte

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Flecken Adelebsen
für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.077.200,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.197.400,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.776.200,00 EUR
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.518.800,00 EUR
2.3 Einzahlungen aus Investitionen	568.200,00 EUR
2.4 Auszahlungen aus Investitionen	3.883.700,00 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.198.500,00 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.400,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.542.900,00 EUR
- der Auszahlungen auf Finanzhaushaltes	15.542.900,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.198.500,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | = 395 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | = 395 v. H. |

2. Gewerbesteuer

= 380 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 der NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zur Höhe von 5.000,00 EUR, des jeweiligen Haushaltsansatzes. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 2.500,00 EUR als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis zu 10.000 EUR sind unerheblich, wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- b) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird bei immateriellen und beweglichen Anlagegütern die Wertgrenze auf 50.000 EUR und bei unbeweglichen Anlagengütern auf 200.000 EUR festgesetzt.

Adelebsen, den 02.12.2022

gez. Frase
Frase
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 07.03.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen ist mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden, einen Teilbetrag in Höhe von 375.000,00 € erst in Anspruch nehmen zu können, soweit die Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung von § 12 KomHKVO dargelegt wurde.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.03.2023 bis zum 03.04.2023 in Adelebsen, Burgstraße 2, im Rathaus, Zimmer Nr. 4 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adelebsen, den 21.03.2023

gez. Frase
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 26.03.2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Hinterstraße 36, 37115 Duderstadt vom 08.02.2023 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 26.03.2023 wie folgt zugelassen:

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 26.03.2023 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

Begründung:

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Frühlingsmarkt“ Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der zum 19. Mal stattfindende Frühlingsmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebsamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Frühlingsmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt lädt am 25. und 26. März 2023 zum Frühlingsmarkt in Duderstadt ein. Erwartet werden bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern, um die Innenstadt als Erlebnismeile zu erleben. Bis zu 60 Standbetreiber werden mit ihren Ständen vertreten sein.

Geplant ist wie in der Vergangenheit ein umfangreiches Programm rund um die Themen Gesundheit, Fitness, Mobilität, Dekoration. Einzelne Marktstände bieten Aktivitäten an und informieren vor Ort über verschiedene Gesundheitsthemen. Bei Urlaubsplanungen informieren Busreiseveranstalter vor Ort und geben Tipps. Einige Autohäuser stellen ihre neuen Modelle aus. Zusätzlich werden Wohnmobile präsentiert.

Frühlingsblumen, Osterdekoration und Blumenzwiebeln aus Holland werden ebenfalls auf dem Markt angeboten. Verpflegungsstände sowie Cafés, Lokale und Eisdielen laden zum Verweilen in der Innenstadt ein.

Zudem sind auch einzelne Aktivitäten und Aktionen für Kinder geplant. Eventmodule, wie Bungee Jumping und ein Kinderkarussell sowie zusätzliche Stände werden dafür aufgebaut. Geplant ist an diesem Wochenende ein umfangreiches Programm mit vielen Akzenten für die ganze Familie.

Die Veranstaltung „Frühlingsmarkt“ selbst übt eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltswort vor Ort dar.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können.

Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass im Jahr 2020 kein Themenmarkt veranstaltet wurde und im Jahr 2021 weder der sonst übliche Frühlingsmarkt noch der Gartenmarkt noch der Apfel- und Birnenmarkt in Duderstadt stattgefunden hat. Lediglich der Wurstmarkt konnte im November 2021 veranstaltet werden.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLOffVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 26.03.2023 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit, der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2023 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung einer Anfechtungsklage die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum des Frühlingsmarktes am 25.03. und 26.03.2023 kurz bevor. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde. Das mit der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsacheklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechts-

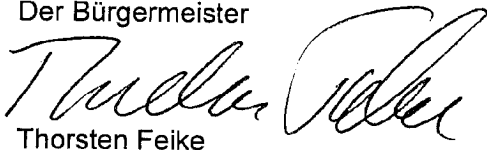
wirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafürsprachen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 26.03.2023 zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauern des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagschutzes hinter dem öffentlichen Interesse einer Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 26.03.2023 beschränkte fünfstündige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsacheklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 20.03.2023

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister



Thorsten Feike

I. HAUSHALTSSATZUNG

**des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS)
Friedland, Landkreis Göttingen
Wirtschaftsjahr 2023**

Auf der Grundlage des § 8 Ziffer 24 in Verbindung mit §§ 15, 16 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und in Verbindung mit §§ 16, 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im Erfolgsplan:

in den Erträgen auf	22.150.300 Euro
in den Aufwendungen auf	22.435.000 Euro
Jahresverlust	284.700 Euro

im Vermögensplan: in den Einnahmen auf 16.843.900 Euro
in den Ausgaben auf 16.843.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

In 2023 wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
Der auf die Umlage zu entrichtende Abschlag beträgt für den/die

Landkreis Göttingen - Abfallwirtschaft Osterode am Harz	3.215.445,18 Euro
Landkreis Northeim	6.284.178,04 Euro
Landkreis Göttingen - Abfallwirtschaft Göttingen	6.088.561,60 Euro
Stadt Göttingen	6.357.534,20 Euro.

Gemäß der Verbandsordnung erfolgt die Abrechnung der Umlage anhand der Betriebsabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

Friedland, den 13.12.2022

gez. Jörg Richert
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Markus Rybarczyk
Geschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2023 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) werden im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 27.03. bis 31.03.2023 und 03.04. bis 04.04.2023 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.06 (Frau Plumenbaum), öffentlich ausgelegt.

Deiderode, den 16.03.2023

gez. Rybarczyk
Geschäftsführer

Bekanntmachung

des Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge

über die Schau der Gewässer zweiter Ordnung

Der Unterhaltungsverband Bode / Zorge führt am

Montag, den 17.04.2023 und Dienstag, den 18.04.2023

eine Verbandsschau durch.

Es werden folgende Gewässer zweiter Ordnung geschaut:

Steinaer Bach, Ichte, Uffe, Wieda, Bode, Brunnenbach und Zorge

Treffpunkte der Verbandsschau:

Steinaer Bach und Ichte	17.04.2023, 09:00 Uhr	Steina Glasmuseum
Uffe	17.04.2023, 11:00 Uhr	Bad Sachsa Kurhaus
Wieda in Walkenried	17.04.2023, 14:00 Uhr	Walkenried Parkplatz Ellricher Straße
Bode und Brunnenbach	18.04.2022, 08:30 Uhr	Braunlage Großparkplatz
Zorge	18.04.2022, 11:00 Uhr	Zorge Parkplatz am ehem. „Braunschweiger Hof“
Wieda	18.04.2022, 14:00 Uhr	Wieda nördlicher Ortseingang

Walkenried, 21.03.2023

Der Verbandsvorsteher

gez. Helmker